

Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 22. Juni 1972

vom 19. Juli 1972

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 22. Juni 1972 in Prag Unterzeichneten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ihre Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 43 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

§ 3

Mit dem Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 22. Juni 1972 tritt das Gesetz vom 8. August 1957 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957 (GBl. I Nr. 52 S. 443) außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik**

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

vom Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem am 17. März 1967 in Prag Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik weiterzuentwickeln, und

unter Berücksichtigung dessen, daß die konsularischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik einer neuen vertraglichen Regelung bedürfen,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar F i s c h e r ,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

der Präsident
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Jifi G ö t z ,

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur.
2. „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben.
3. „Leiter des Konsulats“ ist die mit dieser Funktion vom Entsendestaat beauftragte Person.
4. „Konsularische Amtsperson“ ist eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist. Der Begriff „konsularische Amtsperson“ umfaßt auch eine Person, die zum Praktikum in das Konsulat entsandt wurde.